



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft KZK tiskárna s.r.o.
gültig ab 4. 12. 2014

1. Grundlegende Bestimmungen

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) der Gesellschaft KZK tiskárna s.r.o., Masná 499/7c, Brunn, 602 00, Tschechische Republik, ID-Nr. 29284929 (im Folgenden Lieferant) sind ein untrennbarer Bestandteil des Kaufvertrags oder einer Bestellung, die den Kaufvertrag ersetzt.

1.2

Die AGB legen die Hauptgrundsätze der Lieferant-Abnehmer-Verhältnisse, die Herstellungsbedingungen, Lieferungen und die Behandlung der im Vertragsverhältnis vereinbarten Produkte fest.

2.

Das Abschließen von Kaufverträgen/Bestellungen und ihre Erfüllung

2.1 Gegenseitige Verhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer sind immer vertraglich geregelt, wobei als abgeschlossen ein aufgrund einer durch den Lieferanten bestätigten Bestellung gegründetes Verhältnis betrachtet wird.

2.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, bei der Gründung eines neuen Lieferant-Abnehmer-Verhältnisses dem Lieferanten alle seine Identifikationsdokumente, d.h. insbesondere eine Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister, gegebenenfalls des Gewerbescheins, und eine Bescheinigung über die Zuteilung der USt.-ID -Nr. zur Verfügung zu stellen.

2.3 Für die Umsetzung seines Antrags (Bestellung) gewährt der Abnehmer sämtliche durch den Lieferanten spezifizierten Unterlagen, die für die Umsetzung des Produkts notwendig sind und er gewährt ihm die notwendige Mitwirkung im Zusammenhang mit der Spezifizierung aller Parameter (Herstellungsunterlagen, Korrekturen, Muster, Lieferbedingungen u.ä.) des gelieferten Produkts gemäß Nr. 2.10 und 2.11.

2.4 Wenn der Abnehmer dem Lieferanten die erforderlichen Unterlagen oder die Mitwirkung in dem Vorbereitungszeitraum nicht gewährt, behält sich der Lieferant das Recht vor, den Herstellungsbeginn des Produkts bis zu dem Zeitpunkt zu stoppen, wenn diese Bedingungen erfüllt werden und die vereinbarte Erfüllungsfrist um die Verzugszeit zu verlängern.

2.5 Der Lieferant hat das Recht, die Bestellung des Abnehmers, der in der Vergangenheit seine Vertragsverpflichtungen nicht ordnungsmäßig erfüllt hat, nicht anzunehmen.

2.6 Der Lieferant haftet nicht für sachliche oder inhaltliche Unstimmigkeiten in dem von dem Abnehmer gelieferten und bewilligten Antrag (Bestellung, Unterlagen), wenn der Abnehmer auf sie nicht schriftlich hingewiesen hat und ihre Beseitigung nicht gefordert hat, oder in Fällen, wenn der Lieferant den Abnehmer auf die Unstimmigkeiten hingewiesen hat und der Abnehmer trotzdem auf ihrer Einhaltung bestanden hat, sowie wenn der Lieferant diese Unstimmigkeit nicht feststellen konnte. Wenn durch diese Einflüsse die Qualität des Auftrags und nachfolgend die Qualität des Endprodukts vermindert wird, wird diese Tatsache nicht als Unstimmigkeit (mangelhafte Erfüllung) seitens des Lieferanten beurteilt.

2.7 Der Lieferant haftet nicht für eine eventuelle Verletzung des geistigen Eigentums oder der Autorenrechte, die in dem Vertragsverhältnis der Abnehmer (Produktauftrag) tätigt. Im Falle der Geltendmachung jeglicher Sanktionen gegenüber dem Lieferanten aufgrund einer solchen Verletzung ist der Lieferant berechtigt, vom Abnehmer den Ersatz des so entstandenen Schadens zu fordern.

2.8 Sämtliche Parameter des gelieferten Produkts sind im Preisangebot, gegebenenfalls in der mit ihm verbundenen graphischen Einsicht spezifiziert, die vor der ersten Umsetzung der Produktherstellung vorgelegt wurde.

2.9 Erfordernisse jeder Produktnachfrage müssen enthalten:
Name des Produkts, Form des Produkts, Maße des Produkts, benutztes Material, Menge mit Anführung der Maßeinheit, Anzahl der Farben, graphische Vorlage (wenn sie zur Verfügung steht), Spezifikation der Durchführung des Outputs (Rolle, ...), beabsichtigte Art der Anwendung, beabsichtigte Benutzung (Spezifikation der Oberfläche,...), angeforderter Liefertermin.

2.10 Die Erfordernisse der ersten Produktbestellung müssen enthalten:
interne Bezeichnung (Code) des Produkts des Abnehmers (wenn festgelegt), Produktname gemäß des Preisangebots des Lieferanten, Produktmaße, bestellte Menge mit Anführung von Maßeinheiten, Preis, geforderter Liefertermin, Lieferadresse, Rechnungsadresse

2.11 Erfordernisse einer Teilbestellung eines Produkts müssen enthalten:
Code des Postens des Lieferanten (Abkürzung – siehe Rechnung/Lieferschein); auch eine interne Bezeichnung ist zulässig (nicht möglich bei Standardprodukten), Name des Produkts, Maße des Produkts, bestellte Menge mit Anführung von Maßeinheiten, Preis, angeforderter Liefertermin, Lieferadresse, Rechnungsadresse.

2.12 Der Abnehmer deckt die von dem Lieferanten festgelegten mit der Vorbereitung der Herstellung verbundenen Kosten– insbesondere für Druckformen und Stanzgeräte. Diese bleiben sein Eigentum und werden für die Dauer von 12 Monate von der letzten Umsetzung der Produktherstellung bei dem Lieferanten für eine weitere mögliche Benutzung hinterlegt. Wenn sie der Abnehmer innerhalb von 14 Monaten von der letzten Umsetzung der Produktherstellung nicht abholt, hat der Lieferant das Recht, nach seinem Erwägen über sie zu verfügen.

2.13 Bei einigen Ausgangsmaterialien, Halbfabrikaten für Herstellung (im Folgenden nicht standardmäßige Materialien), die nicht im üblichen Angebot des Lieferanten sind, wird von ihrem Hersteller eine Mindestabnahmemenge gefordert. Bei der Planung der Produktherstellung aus diesen nicht standardmäßigen Materialien weist der Lieferant den Abnehmer auf diese Tatsache im Voraus hin.

Der Abnehmer

ist in dem Fall, wenn er eine solche Bestellung bestätigt, bei derersten Umsetzung der Produktherstellung verpflichtet, die ganze angeschaffte Materialmenge zu begleichen. Den Teil des Materials, der gegebenenfalls nicht genutzt wird, lagert der Lieferant auf seine Kosten für den Abnehmer für die Dauer von 6 Monaten abder ersten Umsetzung für eine weitere möglich Nutzung. In den folgenden Umsetzungen (bei wiederholter Herstellung) wird vom Preis verhältnismäßig ein Teil des gezahlten Preises des Eingangsmaterial abgerechnet. Wenn die angeführte 6-monatige Frist vergeht, ohne dass es zu einer weiteren Umsetzung kommt, hat der Lieferant das Recht, über den nicht genutzten Teil des Materials nach seinem Erwägen zu verfügen, ohne einen vorherigen Hinweis an den Abnehmer.

2.14 Bestellungen, Kaufverträge zwischen den Vertragsparteien werden aufgrund von konkreten Bestellungen des Abnehmers entstehen, die dem Lieferanten zugestellt werden, und zwar an die Kontaktadresse:

per Post an: KZK tiskárna s.r.o., Masná 499/7c, 602 00 Brunn, Tschechische Republik

oder per E-Mail an: objednavky@kzk.cz, Kontakttelefon: +420543.256.666

Der Abnehmer enthält innerhalb von 24 Stunden an seine EMail-Adresse eine Bestätigung über den Empfang der Bestellung – die Bestellung/den Kaufvertrag mit Preis und Termin der Lieferung der Bestellung.

Wenn der Lieferant innerhalb von 24 Stunden keine bestätigte Bestellung/Kaufvertrag durch den Abnehmer enthält, wird er eine derart vorbereitete Bestellung/Kaufvertrag für bestätigt halten.

Bestellungen/Kaufverträge, die dem Lieferanten nach 15 Uhr zugestellt werden, werden erst am Folgetag bearbeitet. Wenn der Abnehmer keine bestätigte Bestellung/Kaufvertrag innerhalb von 24 Stunden enthält, wird er den Lieferanten zum Zweck der Klärung des Grundes der Nichtbestätigung der Bestellung kontaktieren.

2.15 Wenn die Vertragsparteien die Auflösung des Vertrags vereinbaren, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche bis zu diesem Augenblick für die Umsetzung aufwendete Kosten zu ersetzen, und zwar bis zur Höhe des gesamten vertraglich vereinbarten Preises.

2.16 Der Lieferant informiert den Abnehmer über alle Tatsachen, die Einfluss auf die Qualität des Produkts oder ihre gedachte Verwendung haben könnten.

2.17 Das gelieferte Produkt wird in einer Qualität produziert und geliefert, die den Möglichkeiten der entsprechenden Produktionstechnologie und den durch die Bestellung bestätigten Parametern entspricht. Die Qualität des gelieferten Produkts wird dem Abnehmer durch das angewandte System zur Qualitätssteuerung ISO 9001:2008 garantiert.

2.18 Der Lieferant ist nur voll verantwortlich für die Lesbarkeit derjenigen Strichcodes, die in Ausmaß und Farbausführung (einschließlich der Hintergrundfarbe) die Anforderungen der entsprechenden Normen erfüllen (EAN).

2.19

Der Lieferant kann bei der Lieferung hinsichtlich der charakteristischen Möglichkeiten der Produktionstechnologie von der durch den Abnehmer spezifizierten Menge abweichen, und zwar maximal um +/- 5% der gesamten einmalig gelieferten Menge eines Postens. Der Abnehmer ist verpflichtet, dieses Kriterium erfüllende Leistungen abzunehmen und den Preis für die tatsächlich gelieferte Menge zu zahlen.

3.

Änderung der Bestellung

3.1 Der Lieferant verpflichtet sich, immer die Anforderung des Abnehmers auf die Änderung einer bereits abgeschlossenen Bestellung/Kaufvertrag zu untersuchen und verpflichtet sich, sie in dem Fall anzunehmen, wenn diese Änderung die Materialkapazität und das Produktionsprogramm des Lieferanten ohne Kostenanstieg für Produktion und Warenexpedition erlauben.

3.2 Falls der Abnehmer eine Erhöhung der Produktmenge in einer bereits abgeschlossenen Bestellung/Kaufvertrag anfordert, beurteilt der Lieferant die Möglichkeit der Lieferung der erhöhten Menge zum ursprünglich geforderten Termin. Falls eine Einhaltung des ursprünglichen Termins nicht möglich sein wird, teilt der Lieferant dem Abnehmer den neuen Termin der Leistung der angepassten Bestellung mit. Die Bestätigung des neuen Termins von Seiten des Abnehmers gilt als angenommener Anhang zum Teilkaufvertrag.

4.

Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

4.1 Das Preisangebot umfasst einen Preisvorschlag (Kosten) für die Umsetzung der Anforderungen des Kunden, einschließlich Vorschlag der Zahlungsbedingungen.

4.2 Falls im Preisangebot des Lieferanten nicht anders vorgeschlagen, gilt, dass der Kaufpreis als DDU festgelegt ist.

4.3 Zum Produktpreis wird der gültige MwSt. -Satz addiert, ggf. weitere Steuern und Zollgebühren oder andere Gebühren, die zum Zeitpunkt der Auslieferung des Produkts gültig sind..

4.4 Der Minimalwert einer Bestellung ist auf die Summe von CZK 1000 ohne MwSt. festgelegt. Falls diese Bedingung nicht erfüllt wird, wird dem Abnehmer zur Bestellung berechnet:

-

Bearbeitungsgebühr CZK 200 + MwSt -

- Lieferpaket auf Vorkasse CZK 100 + MwSt. (gilt für die Tschechische Republik) oder

- Lieferpaket auf Nachname CZK 140 + MwSt. (gilt für die Tschechische Republik)

4.5 Falls im Preisangebot nicht anders festgelegt, richtet sich die Preiskalkulation bei nach Auftrag produzierten Preisetiketten und Printetiketten nach den gültigen Zuschlägen, die in den folgenden Dokumenten angeführt sind: http://www.kzk.cz/uploaded/Priplatky_2014.pdf

4.6 Die Zahlungsbedingungen werden individuell, auf Grundlage des Vorschlags im Preisangebot des Lieferanten, verhandelt.

4.7 Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten den vereinbarten Kaufpreis zu den vereinbarten Bedingungen zu zahlen.

4.8 Falls die Rechnung die festgelegten Angaben nicht enthalten wird oder falls sie unkorrekte Angaben enthalten wird, ist der Abnehmer berechtigt, die Rechnung in einer Frist von 7 Tagen ab dem Tag ihres Erhalts durch Anführung der fehlenden Angaben zu korrigieren. In so einem Fall ist der Abnehmer nicht in Verzug mit dem Zahlen des Kaufpreises, die Fälligkeitszeit wird unterbrochen und eine neue Fälligkeitszeit beginnt ab der Zustellung der korrigierten Rechnung an den Abnehmer zu laufen.

4.9 Der Lieferant kann jederzeit nach seinem ausschließlichen Erwägen, und ohne jegliche Bekanntmachung, jegliche gegenüber dem Abnehmer fällige Summe verrechnen.

4.10

Im Falle eines Zahlungsverzugs des Abnehmers ist der Lieferant berechtigt, dem Abnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% der geschuldeten Summe für jeden begonnenen Kalendertag der Verzögerung ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung zu berechnen. Hierdurch wird nicht das Recht des Lieferanten auf Schadensersatz oder das Recht des Lieferanten auf Zinsen für den Verzug in gesetzlicher Höhe berührt.

4.11

Bonuse werden auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen der Bonusbedingungen gewährt.

5. Lieferbedingungen, Verpackungen

5.1 Der Lieferant übergibt dem Abnehmer das Produkt spätestens am in der Bestellung bestätigten Tag.

Falls der Lieferant aus schwerwiegenden Gründen den Liefertermin nicht einhalten kann, macht der den Abnehmer immer unverzüglich darauf aufmerksam, wenn dies auftritt.

5.2 Falls der Abnehmer den Transport durch sein Lieferunternehmen auf eigene Rechnung sicherstellt, führt er dies in seiner Bestellung an. Die eigentliche Lieferung der Ware findet durch ihre Übergabe an dieses Lieferunternehmen in den Räumlichkeiten des Lieferanten statt. Durch diese Übergabe geht die Beschädigungsgefahr an der Sache auf den Abnehmer über. In diesem Fall gilt, dass der Liefertermin durch die Freigabe des Produkts zur Abnahme (Benachrichtigung des Lieferanten an den Abnehmer) erfüllt ist.

5.3 Falls der Abnehmer nicht schriftlich anführt, dass er die Ware direkt in der Betriebsstelle des Lieferanten übernimmt, ist der Lieferant berechtigt, das bestellte Produkt gemäß Punkt 4.2 zuzustellen.

5.4 Der Lieferant stellt die ganze bestellte Menge auf einmal zu. Das Produkt wird nach den Standardanforderungen für die gegebene Transport- und Handhabungsmethode eindeutig gekennzeichnet und verpackt.

5.5 Das Eigentumsrecht an der Ware geht in dem Augenblick der vollständigen Zahlung des Kaufpreises an den Abnehmer über. Dieser ist verpflichtet, die Übernahme auf dem Lieferschein oder einem entsprechenden Dokument des Lieferunternehmens (Aufstellungsliste) zu bestätigen.

5.6 Der Abnehmer ist verpflichtet, bei dem zugestellten Produkt während der Übernahme eine Mengen- und Qualitätskontrolle durchzuführen und bei Feststellung von Unstimmigkeiten sofort den Lieferanten zu kontaktieren und eine schriftliche Benachrichtigung über die Feststellung der Unstimmigkeit in Einklang mit der Reklamationsordnung des Lieferanten zu schicken.

5.7 Falls der Abnehmer mit der Begleichung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten in Verzug ist, ist der Lieferant berechtigt, die Produktion und die Zustellung aus allen laufenden Verträgen zu stoppen, bis alle Verpflichtungen des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten beglichen sind. Durch Gutschrift der letzten geschuldeten Summe auf dem Konto des Lieferanten beginnt die vereinbarte Erfüllungsfrist von Beginn zu laufen. Der Lieferant ist in diesen Fällen berechtigt, eine Vorauszahlung zur Umsetzung zu fordern – die Erfüllungsfristen beginnen dann am Tag der Begleichung der Vorauszahlungsrechnung durch Gutschrift der Summe auf das Konto des Lieferanten zu laufen.

5.8

Falls der Lieferant aus Gründen, die er nicht beeinflussen kann (z.B. Krieg, Kriegsgefahr, Aufstände, Sabotage, Brand, Terroranschlag oder Terrorgefahr, Sturm, Hochwasser, Explosion, Naturkatastrophen, Regierungsanordnung oder Einschränkungen der Europäischen Union, Streik, völlige oder teilweise Zerstörung des Werks oder der Produktionslinien des Lieferanten, Änderung der Zollvorschriften, der Ein- und Ausfuhrquoten, Export- oder Importverbot, Versagen des Lieferunternehmens), und die im Stande sind, ihn an der Erfüllung des Vertrags zu hindern, seine

Verpflichtungen direkt oder indirekt nicht erfüllen kann, informiert der Lieferant hierüber unverzüglich den Abnehmer und vereinbart das weitere Vorgehen. Die Lieferfrist wird hierdurch entsprechend verlängert. In diesen Fällen ist keine Vertragspartei verpflichtet, der anderen Partei die entstandenen Schäden einschließlich entgangenem Gewinn zu ersetzen.

6.

Garantiebedingungen

6.1 Auf die gelieferten Produkte wird eine Garantie von 6 Monaten vom Datum des Verkaufs gewährt, falls nicht im Garantieblatt anders angeführt ist.

6.2 Empfohlene Bedingungen für Transport, Lagerung des Produkts:

- Einlegen in unbeschädigte Originalverpackungen
- relative Feuchtigkeit der üblichen Umgebung (50 +/- 5%)

- Temperatur (22 °C +/- 2 °C)

- Lagerung außerhalb direkten Sonneneinfalls oder von Wärmequellen • Schutz vor Erd - oder anderer Feuchtigkeit, Verunreinigung, Witterungseinflüsse und mechanischer Beschädigung

- zusammen mit den Produkten sollten keine Stoffe eingelagert werden, aus denen chemische Ausdünstungen freigesetzt werden können, vor allem Stoffe, die Weichmacher oder Lösungsmittel enthalten

- Lagerung der Produkte in Rollen horizontal

- Verbrauch der ältesten gelagerten Produkte zuerst

- erneutes Verpacken der teilweise verbrauchten Produkte in die Originalverpackung

6.3 Empfohlene Bedingungen der Anwendung selbstklebender Materialien (falls nicht vom Lieferanten anders festgelegt):

-selbstklebende Materialien werden auf ebene, trockene und nicht fettige Oberfläche angewendet, die von allen Verunreinigungen befreit wurde, in einem Umfeld mit Bedingungen, die in Punkt 5.2 oben angeführt sind.

6.4

Die gedachte Anwendungsart des Produkts und die Art seiner Anwendung muss zuvor mit dem Lieferanten konsultiert werden.

7. Vertrauliche Informationen, Verschwiegenheit

7.1

Der Abnehmer darf keine vertraulichen Informationen, die vom Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Verkauf erlangt wurden, wie z.B. der zwischen den Parteien vereinbarte Preis, an Dritte weitergeben. Als vertrauliche Informationen gelten auch jegliche Informationen oder Daten, die bei der Geschäftskooperation erlangt wurden.

8.

Vorgehen

8.1

Keine Rechte oder Pflichten des Abnehmers nach dem Vertrag über den Verkauf dürfen ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers übertragen oder überführt werden.

9. Reklamation

9.1 Reklamation richten sich nach der Reklamationsordnung von KZK tiskárna s. r. o. vom 1. 1. 2012, die zugänglich sind unter: http://www.kzk.cz/uploaded/Reklamacniprotokol_17-12-14.pdf

10. Weitere Vereinbarungen

10.1 Beim Verkauf all seiner Produkte setzt der Lieferant voraus, dass der Abnehmer unabhängig und frei über ihre Eignung für die beabsichtigte Anwendung entschieden hat.

10.2 Der Verzicht auf Rechte und Ansprüche, Änderungen oder Zusätze der oben angeführten Bedingungen sind nicht möglich oder gültig, falls sie nicht in schriftlicher Form vereinbart werden.

10.3 Die im Kaufvertrag, einen Zusatz zum Kaufvertrag oder eine bestätigte schriftliche Bestellung vereinbarten Bedingungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle sonstigen Rechtsbeziehungen und Pflichten der Vertragsparteien werden nach dem

Handelsgesetzbuch – Gesetz Nr. 513/91 Slg. und den darauf folgenden Vorschriften, die in der Tschechischen Republik gültig sind, gehandhabt.

10.4 Strittige Fragen, die aus dem Lieferant-Abnehmer-Verhältnis hervorgehen, werden der Abnehmer und der Lieferant vorzugsweise durch persönlichen und schriftlichen Kontakt klären und einen Gerichtsstreit werden sie als Lösung in extremen Fällen betrachten.

10.5 In Fällen, in denen eine Übersetzung von Verträgen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere Sprache nötig ist, gilt, dass für deren Auslegung ihre tschechische Version entscheidend ist.

In Brünn, am 4. 12. 2014

Bronislav Kuda Geschäftsführer der Gesellschaft